

## ANLAGE 5.1

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 19.07.2012: Wir haben keine Einwände oder Anmerkungen. Das elektrische Verteilnetz im Geltungsbereich befindet sich mittlerweile im Eigentum der Technischen Werke Schussental.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 14.08.2012: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, die über die mit Stellungnahme vom 16.04.2010 vorgetragene Hinweise hinausgehen würden (siehe Anlage).</p> <p><i>Stellungnahme vom 16.04.2010</i> <i>Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Verfahrens.</i> <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</i> <i>Die Bau- und Kunstdenkmalpflege begrüßt den Bebauungsplan insbesondere hinsichtlich der modifizierten Planungsziele, da diese nun verstärkt die prägenden Aspekte der dort vorhandenen Kulturdenkmale in den Vordergrund stellen. Insofern tragen die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Stärkung des überlieferten Charakters des Plangebietes bei.</i> <i>Archäologische Denkmalpflege:</i> <i>Die Archäologie des Mittelalters stellt fest, dass an der Nord-</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Ein Hinweis zu Erdarbeiten ist im Textteil des Bebauungsplanentwurfs enthalten. Der Verweis auf § 20 DSchG wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>grenze von Flst-Nr. 1568 möglicherweise der verfüllte spät-mittelalterliche Stadtgraben samt Futtermauer tangiert wird. Dieser Hinweis betrifft den nördlichen Teil des alten B-Planbereiches. Ansonsten werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Vorsorglich wird auf die Regelungen des § 20 DSchG hingewiesen:</i></p> <p><i>Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.</i></p>	
3.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 23.07.2012: Gegen die Maßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden-Württemberg GmbH keine Einwände. Die Gebäude im Plangebiet sind mit Anschlüssen der Kabel Baden-Württemberg versorgt. Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 16.08.2012: Stellungnahme der Sachbereiche: Gewerbeaufsicht; Naturschutz u. Gewässer; Kommunales Abwasser; Altlasten; Bodenschutz; Forstamt Keine Anregungen</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
5.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>27.08.2012: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben TINL Südwest, PTI 32 Ref PB 7, Jürgen Werner vom 23 .07.2012 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p>	
6.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 20.07.2012: Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//10-02391 vom 30.03.2010) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p> <p><i>Stellungnahme vom 30.03.2010</i> <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>Geotechnik:</i> <i>Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich weitgestufter, oberflächennah verwitterter Moränen-sedimente der Würm-Eiszeit. Die Mächtigkeiten dieser quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bauen Gesteine der Oberen Süßwasser-molasse (Tertiär) auf. Sofern eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Ein Hinweis zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren ist im Textteil des Bebauungsplanentwurfs enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die Moränensedimente können aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung (Feinkornlagen, große Einzelblöcke bzw. Findlinge) lokal setzungsfähig sein bzw. zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung führen. Für die geplanten Maßnahmen (u. a. Bau einer Tiefgarage, Bauen in Hanglage) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Tiefbauarbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden.</i></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer, und hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</i></p>	